

26. 1. Findet die Bestimmung des Art. 808 Abs. 3 H.G.B. (§. 27 Abs. 3 Hamburger Allg. Versicherungsbedingungen) auch dann Anwendung, wenn der Versicherte die Entstehung von Schadensersatzansprüchen gegen Dritte durch ungewöhnliche Vertragsklauseln zum Nachtheile des Versicherers verhindert hat?

2. Findet die Bestimmung des Art. 826 Nr. 4 H.G.B. (§. 70 Nr. 4 a. a. D.) auch auf dasjenige Verschulden Anwendung, welches dem Empfänger bezüglich der Aufnahme ungewöhnlicher Befreiungsklauseln beim Abschlusse des Leichtertransportvertrages zur Last fällt?

3. Ergiebt sich aus §. 71 a. a. D. die Pflicht des Versicherungsechmers für fremde Rechnung, den Schaden zu ersetzen, welcher dem Versicherer durch unrichtige seitens des Versicherten oder eines Vertreters desselben erteilte Instruktionen bezüglich des gegen einen Dritten zu führenden Prozesses verursacht wird?

I. Civilsenat. Urtr. v. 26. Mai 1883 i. S. K. (Bekl.) w. Allgemeine Versicherungs-gesellschaft für den Fluß- und Landtransport in Dresden (Kf.). Rep. I. 214/83.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte K., Inhaber eines Expeditions-geschäftes in Hamburg, nahm bei der klagenden Gesellschaft für eine mit dem Dampfschiffe Gemma von Hamburg nach London spedierte Partie Waren auf Grund einer laufenden Police, für Rechnung wen es angeht, Versicherung gegen Seegefahr einschließlich der Leichter-gefahr nach Maßgabe der Hamburger

Allgemeinen Versicherungsbedingungen von 1867. Nachdem die Waren aus dem Dampfschiffe auf das Leichterfahrzeug Baida umgeladen worden waren, sank letzteres auf der Themse, wodurch ein Schaden von £ 283.2. 11. entstand. Die Versicherungsgesellschaft zahlte diese Summe an K., welcher sich dagegen verantwortlich erklärte, falls den Rechten gegen denjenigen, welcher den Unfall durch sein Verschulden herbeigeführt, präjudiziert sein sollte. In einem hierauf gegen den Leichterschiffer bei High Court of Justice, Queens Bench Division, in London anhängig gemachten Prozesse berief sich derselbe darauf, daß er mit dem Adressaten der Waren A. Weigel in London die in seinem landing account enthaltene Klausel vereinbart habe:

the warfanger will not hold himself responsible for loss or damage caused by fire etc. . . . or whilst in barge in transit to or from ship, this latter risk being insurable by marine-policy.

Auf Grund dieser Klausel wurde die von A. Weigel für Rechnung der Versicherungsgesellschaft wider den Leichterschiffer erhobene Klage abgewiesen. Nunmehr fordert die Gesellschaft von K. nicht allein die Rückerstattung der an ihn bezahlten Versicherungsgelder mit £ 283.2. 11, sondern auch die Kosten des in London verlorenen Prozesses mit £ 407. 7. 5. Die Klage wurde in erster Instanz abgewiesen. Das Berufungsgericht verurteilte nach dem Klageantrage. In der Revisionsinstanz wurde in betreff der Kosten des in London verlorenen Prozesses das erste Urteil wiederhergestellt, der Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Versicherungsgelder dagegen für begründet erklärt, wenn — worüber noch eine Beweisaufnahme erforderlich — zur betreffenden Zeit es in London ungebrauchlich war, beim Abschlusse von Leichtertransportverträgen behufs Entladung von Seeschiffen die gedachte Befreiungsklausel auszubedingen.

1. Aus den Gründen in betreff des letztgedachten Anspruches:

... „In dem angefochtenen Urteile wird angenommen, daß durch das Verhalten des Empfängers der versicherten Waren A. Weigel in London bei Abschluß des Leichtertransportvertrages durch Bewilligung einer ungebrauchlichen Befreiungsklausel die Rechte der Gesellschaft beeinträchtigt worden seien und Beklagter hierfür nach Analogie des §. 27 Abs. 3 der Allg. Seeverversicherungsbedingungen verantwortlich sei. Diese Entscheidung kann nicht als rechtsirrtümlich betrachtet werden. Nach dem mit Art. 808 Abs. 3 S. G. B. übereinstimmenden §. 27 Abs. 3 der Allg.

Versicherungsbedingungen ist der Versicherte dem Versicherer verantwortlich für jede Beeinträchtigung der Rechte auf Schadensersatz, welche ersterem bezüglich des Gegenstandes der Versicherung gegen einen Dritten zustehen und durch Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrage auf den Versicherer übergehen. Wenngleich diese Bestimmung ihrem Wortlaute nach nur den Fall behandelt, daß ein gegen einen Dritten bereits entstandenes Recht von dem Versicherten beeinträchtigt wird, so ist dieselbe doch auch auf den Fall anzuwenden, daß der Versicherte die Entstehung eines derartigen Rechtes und folglich dessen Übergang auf den Versicherer verhindert. Der Grund der Bestimmung, welcher in der Verpflichtung des Versicherten besteht, die Gefahr des Versicherers nicht über den beim Abschlusse des Versicherungsvertrages unterstellten Umfang hinaus zu vergrößern, trifft in beiden Fällen gleichmäßig zu. Der Versicherer ist daher nicht verbunden, einen an sich in der Versicherung begriffenen Schaden zu ersetzen, wenn der Versicherte den diesbezüglich kraft des Gesetzes gegen einen Dritten gegebenen Ersatzanspruch durch ungewöhnliche Vereinbarungen mit demselben ausgeschlossen hat. Wenn im vorliegenden Falle eine solche Vereinbarung durch Verwilligung der im landing account des M. S. Woß enthaltenen Befreiungsklausel nicht von dem Versicherungsnehmer oder Versicherten, sondern von dem Empfänger der versicherten Waren, A. Weigel in London, abgeschlossen worden und in dem angefochtenen Urtheile nicht festgestellt worden ist, daß A. Weigel zu dem Versicherungsnehmer oder Versicherten in einem deren Verantwortlichkeit für seine Handlungen begründenden Vertretungsverhältnisse gestanden habe, so erscheint dennoch, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, wegen des Verhaltens des Empfängers, wenn es vom Ortsgebrauche abwich, die Ersatzpflicht des Versicherers ausgeschlossen. Denn nach dem mit Art. 825 Nr. 4 H.G.B. übereinstimmenden §. 70 Nr. 4 der Allg. Versicherungsbedingungen fällt dem Versicherer nicht allein der Schaden, welcher in einem Verschulden des Versicherten sich gründet, sondern bei der Versicherung von Gütern auch der Schaden nicht zur Last, welcher durch ein Verschulden des Abladers oder Empfängers entsteht. Der Revisionskläger giebt dieser Bestimmung eine ganz unrichtige Auslegung, indem er sie dahin verstanden wissen will, daß zwischen dem Verschulden des Versicherten selbst und dem Verschulden seiner Vertreter unterschieden und letzteres nur in gewissen, im Gesetze bezeichneten Fällen dem des Versicherten selbst gleichgestellt

werde. Vielmehr hat dieselbe, wie aus ihrer Entstehung hervorgeht (Art. 631 Nr. 1 des preuß. Entwurfes eines Handelsgesetzbuches, Prot. S. 3230), den Sinn, daß dem Versicherten selbstverständlich ein Verschulden seines Stellvertreters schadet, aber auch dann, wenn kein Verschulden des Versicherten selbst oder eines Vertreters desselben vorliegt, dennoch die Ersatzpflicht des Versicherers nicht eintritt, wenn der Schaden durch ein dem Ablader oder Empfänger in dieser ihrer Eigenschaft zur Last fallendes Verschulden verursacht ist. Es mag dahingestellt bleiben, ob man mit dem Berufungsgerichte sagen kann, daß der Empfänger in Bezug auf Dispositionen, welche das Verhältnis vom Versicherer zum Versicherten treffen, als Vertreter des letzteren anzusehen ist. Denn wenn man dies auch nicht annimmt, so bleibt doch die Bestimmung des Art. 825 Nr. 4 und §. 70 Nr. 4 a. a. D. bestehen, welche sich daraus erklärt, daß der Versicherer in Unterstellung eines ordnungsmäßigen Verfahrens der bei der Einladung und Ausladung der zu versichernden Güter als Ablader oder Empfänger thätigen Personen die Gefahr übernimmt, folglich der Versicherungsvertrag nicht dahin zu verstehen ist, daß der Versicherer auch den Ersatz desjenigen Schadens verspreche, welcher durch ein Verschulden des Abladers oder Empfängers entsteht. Wenn nun auch diese Bestimmung zunächst nur von dem Schaden handelt, welcher in Verlust oder Beschädigung der versicherten Güter besteht, und nur ein hierauf bezügliches Verschulden des Abladers oder Empfängers dem Verschulden des Versicherten gleichstellt, so ist doch aus demselben Grunde, auf welchem diese Vorschrift beruht, auch anzunehmen, daß der Versicherer bei Übernahme der Gefahr der Einladung und Ausladung (Art. 828 Abs. 3 H.G.B., §. 73 Abs. 3 der Allg. Versicherungsbedingungen) ein ordnungsmäßiges ortsgebräuchliches Verfahren des Abladers und Empfängers nicht allein hinsichtlich ihrer technischen Dienste bei Einladung und Ausladung, sondern auch hinsichtlich der von ihnen zu diesem Behufe abzuschließenden Verträge unterstellt und diejenige Vergrößerung seiner Gefahr, welche sich aus ungewöhnlichen Klauseln bei solchen Verträgen ergibt, nicht übernimmt.“ ...

2. Aus den Gründen in Betreff der Kosten des Vorprozesses:

„Nach §. 71 Abs. 3 der Allg. Versicherungsbedingungen gehen alle Prozeduren, welche in Gemäßheit dieses Paragraphen gegen einen Dritten vorgenommen werden, auf Kosten und Gefahr des Versicherers. Daher bedarf der Anspruch der Klägerin auf Ersatz der Kosten des

auf ihre Veranlassung gegen Voss geführten Prozesses einer besonderen Begründung. Das Berufungsgericht erachtet denselben für begründet, weil Klägerin durch fahrlässig unrichtige Instruktionen, welche ihr von A. Weigel in London erteilt worden, sowie durch die Antwort des Beklagten auf ihre Anfrage veranlaßt worden sei, zur Verfolgung eines angeblichen, in Wahrheit aber unbegründeten, Schadensersatzanspruches gegen M. H. Voss in London einen vergeblichen Prozeß zu führen. Es ist jedoch weder der erste noch der zweite Grund als richtig anzuerkennen.

Der Art. 826 H.G.B. legt dem Versicherten, welchem ein Anspruch gegen einen Dritten auf Vergütung des den Gegenstand der Versicherung bildenden Schadens zusteht, die Verpflichtung auf, dem in dieses Recht eingetretenen Versicherer die zur wirksamen Verfolgung eines solchen Anspruches etwa erforderliche Hilfe zu gewähren. Die Allg. Versicherungsbedingungen von 1867 §. 71 bestimmen diese Verpflichtung näher dahin, daß der Versicherte „seine und den Umständen nach seiner Korrespondenten Mitwirkung zur erfolgreichen Geltendmachung des Anspruches zu leisten“ hat. Hieraus ist zu entnehmen, daß auch derjenige, welcher für fremde Rechnung Versicherung genommen hat, seinen Beistand zu gewähren verpflichtet ist. Bei Erfüllung dieser Pflicht ist dasjenige Maß von Sorgfalt anzuwenden, welches sich aus der Natur des Versicherungsvertrages ergibt. Eine schuldhafte Verfühlung dieser Sorgfalt, welche insbesondere in der Mitteilung unwahrer oder der Nichtmitteilung wahrer Thatsachen bestehen kann, verpflichtet zum Schadensersatz. Wendet man dies auf den vorliegenden Fall an, so war Beklagter, wenn er auch nur Versicherungsnehmer für Rechnung von Wechsel & Co. in M. war, zur erfolgreichen Geltendmachung des angeblichen Schadensersatzanspruches gegen Voss mitzuwirken verbunden, welche Verpflichtung überdies von ihm in der im Vorprozesse abgegebenen Erklärung ausdrücklich anerkannt worden war. Wäre von ihm selbst oder von einer Person, für deren Handlungen er aufzukommen hatte, dieser Verpflichtung fahrlässigerweise nicht genügt worden, so würde der Klägerin ein Anspruch gegen den Beklagten auf Ersatz des durch die Fahrlässigkeit verursachten Schadens nicht zu verfallen sein.

Es ist aber zuvörderst ein dem Beklagten selbst zur Last fallendes Verschulden in keiner Weise dargelegt worden. . . .

Ebenso wenig ist dargelegt worden, daß einem Vertreter des Beklagten ein Verschulden zur Last falle. Daß M. Weigel, dem das angefochtene Urteil ein fahrlässiges Verhalten bei der Instruktion der Klägerin bezüglich des Anspruches gegen Wob zur Last legt, als Agent des Beklagten oder auf andere Weise in einem Vertretungsverhältnisse zu ihm gestanden habe, ist nicht festgestellt und von der Klägerin nicht behauptet worden...

Der Annahme des Berufungsgerichtes aber, daß Beklagter für das Verschulden des Weigel hafte, weil derselbe als Empfänger der versicherten Güter der Klägerin gegenüber als Vertreter des Beklagten in Betracht komme, ist nicht beizustimmen. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese bei Beratung des Handelsgesetzbuches (Prot. S. 3230) allerdings geäußerte, in dem Handelsgesetzbuche selbst aber nicht zum Ausdruck gekommene Meinung haltbar ist, soweit es sich um die Thätigkeit des Empfängers bei der Ausladung handelt. Jedenfalls liegt kein Grund zur Annahme eines solchen Vertretungsverhältnisses in Beziehung auf Verpflichtungen vor, welche erst zu erfüllen sind, wenn die Thätigkeit des Empfängers mit beendigter Ausladung ihr Ende erreicht hat. Daß der Versicherer den Schaden nicht trägt, welcher durch ein dem Empfänger in dieser seiner Eigenschaft zur Last fallendes Verschulden entsteht (Art. 825 Nr. 4 H.G.B., §. 70 Nr. 4 der Allg. Versicherungsbedingungen), erklärt sich aus dem vermutlichen Willen des Versicherers bei Eingehung des Versicherungsvertrages. Hieraus folgt aber nicht, daß der Versicherte sich dem Versicherer zum Schadenersatze für den Fall verpflichtet, daß der Empfänger durch ein schuldhaftes Verhalten nach Empfang der versicherten Güter dem Versicherer einen Schaden zufügt.

Liegt demnach weder ein eigenes Verschulden des Beklagten noch ein Verschulden eines Vertreters desselben vor, so ist der erhobene Kostenersatzanspruch, soweit er gegen den Beklagten gerichtet ist, unbegründet, wenn nicht etwa der im §. 71 a. a. O. übernommenen Verpflichtung des Versicherten, seiner Korrespondenten Mitwirkung zur erfolgreichen Geltendmachung des Anspruches gegen einen ersatzpflichtigen Dritten zu leisten, die Bedeutung beizulegen ist, daß er für ein seinem Korrespondenten — hier dem M. Weigel — zur Last fallendes Verschulden zu haften habe. Diese Bedeutung kann aber dem §. 71 nicht beigemessen werden. Der Versicherte verpflichtet sich hierdurch nur zu Diensten, nicht zu Zahlungen; wie auch die im Vor-

prozesse abgegebene Erklärung des Beklagten nur dahin geht, zur Geltendmachung der Rechte gegen Dritte seine Dienste zu leisten. Der Versicherte verspricht, alles zu thun, was er vermag, um die Mitwirkung seiner Korrespondenten herbeizuführen; er übernimmt aber keine Gewähr für den Erfolg seiner Bemühung und keine Haftung für das Verschulden seiner Korrespondenten. Hätte letzteres bestimmt werden sollen, so hätte es einer deshalbigen Vorschrift im §. 71 bedurft; die Versicherungsgesellschaften, in deren Interesse (vgl. Voigt, Erläuterungen zum Entwurfe eines revidierten allgemeinen Planes Hamb. Seeversicherungen 1863 S. 24. 25) Art. 826 H.G.B. durch §. 71 der Allgem. Versicherungsbedingungen näher bestimmt und ausgedehnt worden ist, hätten sich deutlicher ausdrücken müssen, weshalb §. 71 im Zweifel gegen die Klägerin auszulegen ist.“ . . .